

Am Wiestebruch 68 D-28870 Ottersberg GERMANY Tel. +49(0)4205 – 3949-12 Fax +49(0)4205 – 3949-79 www.fh-ottersberg.de info@fh-ottersberg.de

Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge

- Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (KS)
- Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (TS)
- Freie Bildende Kunst (FK)

verabschiedet von der von der Fachhochschulkonferenz vom 26. 01. 2011. Diese Fassung setzt alle bisherigen außer Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Studienziele	3				
§ 1 § 2 § 3 § 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11	Zweck der Prüfungen	3				
§ 3	Hochschulgrad	3				
§ 4	Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium	3				
§ 5	Gliederung des Studiums	4				
§ 6	Prüfungsausschuss, Prüfungsamt	4				
§ 7	Prüfende	5				
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	5				
§ 9	Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen	5				
§ 10	Formen und Inhalte der Module	6				
§ 11	Arten der Modulprüfungen	6				
§ 12	Kreditpunkte (KP)	7				
§ 13	Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit	7				
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	8				
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch	9				
§ 16	Zeugnisse und Bescheinigungen Ungültigkeit der Prüfung	9				
§ 17	Ungültigkeit der Prüfung	9				
§ 18	Einsicht in die Prüfungsakte	10				
	Widerspruchsverfahren	10				
§ 20	Umfang der Bachelorprüfung	10				
§ 21	Zulassung zur Bachelorarbeit	11				
§ 22	Bachelorarbeit	11				
§ 23	Bachelorarbeit im Studiengang Freie Bildende Kunst (FK)	11				
	Wiederholung der Bachelorarbeit	12				
	Gesamtergebnis	12				
§ 26	Übergangsvorschriften	12				
§ 27		12				
ANLA	AGEN					
	e 1: Bachelorurkunde (deutsch)	13				
	sure 1.1: Certificate of Bachelor's degree	13				
	e 2: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges (deutsch)	14				
	sure 2.1: Credentials for the successfull completion of the Bachelor study program	14				
Anlage 3: Praktikumsordnung / Praxisprojekteordnung 15						
	Anlage 4: Modulprüfungsanforderungen 16					
	Modulübersicht KS 17					
Modulübersicht TS29Modulübersicht FK22						
Modulübersicht FK						

§ 1 Studienziele

(1) Das Bachelor-Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in enger Anbindung an die eigene künstlerische Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu künstlerischer, kunsttherapeutischer, kunstpädagogischer oder theaterpädagogischer Tätigkeit und wissenschaftlicher Arbeit, Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Befähigung für Tätigkeiten in den Studiengängen entsprechenden Berufsfeldern und andererseits für die Qualifizierung zum Studium von weiterführenden Masterstudiengängen. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die im Studium erworbenen fachspezifischen und auch interdisziplinären Inhalte und die eigene künstlerische Arbeit durch den Erwerb u.a. verschiedener Präsentations- und Reflexionstechniken, kreativer Umgangsformen mit den Neuen Medien Adressaten bezogen zu vermitteln.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Gesamtheit aller Bachelor-Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiums. Die Anforderungen an die Prüfungsleistungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die auf die berufliche Praxis vorbereiten.
- (2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Berufspraxis bzw. einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse, Kompetenzen und fachpraktischen Fertigkeiten erworben haben und im Stande sind, nach künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte anzuwenden und zu vermitteln.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Ottersberg den Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (B.A.) für den Studiengang

- Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik(KS),
- Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (TS),

den Hochschulgrad "Bachelor of Fine Arts" (B.F.A.) für den Studiengang

• Freie Bildende Kunst (FK).

Nach bestandener Prüfung stellt die Fachhochschule Ottersberg eine Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Trimester bzw. vier Studienjahre einschließlich der betreuten Praktikumszeit und Bachelorarbeit.
- (2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich gemäß Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) folgendermaßen:

Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (KS)

- 1. Studienabschnitt Modul 1-5 im Umfang von 62 Kreditpunkten (1. 3. Trimester), der mit der bestandenen Zwischenprüfung abschließt
- 2. Studienabschnitt Modul 6-11 im Umfang von 95 Kreditpunkten (4. 8. Trimester)
- 3. Studienabschnitt Modul 12-18 im Umfang von 83 Kreditpunkten (9. 12. Trimester), darin 12 für die Bachelorarbeit im 12. Trimester

Theater im Sozialen (TS)

- 1. Studienabschnitt Modul 1-7 im Umfang von 61 Kreditpunkten (1.-3. Trimester), der mit der bestandenen Zwischenprüfung abschließt
- 2. Studienabschnitt Modul 8-14 im Umfang von 99 Kreditpunkten (4.-8.Trimester)
- 3. Studienabschnitt Modul 15-20 im Umfang von 81 Kreditpunkten (9.-12. Trimester), darin 12 für die Bachelorarbeit im 12. Trimester

Freie Bildende Kunst (FK)

- 1. Studienabschnitt Modul 1.1 bis 3 im Umfang von 120 Kreditpunkten (1.-6. Trimester), der mit der bestandenen Zwischenprüfung abschließt
- 2. Studienabschnitt Modul 4.1 bis 6 im Umfang von 122 Kreditpunkten (7.-12. Trimester) darin 20 für die Bachelorarbeit im 12. Trimester

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fachhochschulkonferenz gewählt. In der Regel sind alle Studiengänge vertreten. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Vorsitz soll von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das zuständige Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom zuständigen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Prüfende

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen
- (2) Die Prüfenden werden von der zuständigen Studiengangskonferenz mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.
- (3) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.
- (4) Die Modulprüfungen werden von ein, zwei oder mehreren Prüfenden bewertet. Näheres ist in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag der Studierenden angerechnet.
- (2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praktika) und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten (Praktika) und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten (Praktika) werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.
- (4) Eine Anrechnung von Studienleistungen in anderen Studiengängen nach den Absätzen 1 bis 3 kann maximal in einem Umfang von 120 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Ein Modul kann belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 21 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit Belegung des Moduls.
- (3) Der Rücktritt von der Modulprüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt schriftlich möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich. Abschichtende Prüfungsleistungen sind davon ausgenommen.
- (4) Jedes Modul wird mit einer aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen in der Regel nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Moduls durchgeführt und zum Ende des Trimesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.
- (5) Ein Modul kann andere Module als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres ist in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt.

§ 10 Formen und Inhalte der Module

- (1) Die Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) zu dieser Prüfungsordnung regelt, welche und wie viele Module in jedem Studiengang angeboten werden.
- (2) Die Dauer der Module erstreckt sich auf ein bis drei Trimester. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Modul einen Zeitraum über drei Trimester hinaus umfassen.
- (3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls zuständig und arbeiten mit den für die Lehrveranstaltungsplanung vorgesehenen Einrichtungen der FH zusammen.

§ 11 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Ergebnispräsentation (EP)

Eine Ergebnispräsentation besteht aus dem Nachweis von in einem Modul erworbenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Kompetenzen. Sie kann in folgender Form stattfinden:

- hochschulöffentliche Ausstellung künstlerischer Arbeiten oder
- Performances oder
- hochschulöffentliche Aufführungen oder
- wissenschaftliche Dokumentation/Studie.
- Portfolio als Kombination von reflektierendem künstlerischem und/oder wissenschaftlichem Textmaterial mit künstlerischen Arbeitsergebnissen oder eine
- Mappenvorlage mit Arbeiten, die allein den künstlerischen Werdegang dokumentieren.

Eine Ergebnispräsentation kann darüber hinaus mit Reflexionsberichten, Projektberichten, Lerntagebüchern, Protokollen und/oder Kolloquien verbunden werden. Sie ist auch lerngruppenorientiert (Gruppenprüfung) und nicht öffentlich möglich.

2. Klausur (KL)

In einer Klausur sollen die zu Prüfenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Thema bearbeiten und eine Aufgabe lösen kann.

3. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und vertiefte schriftliche ca. 15-seitige Auseinandersetzung mit einem Thema oder Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und anderer wissenschaftlicher Quellen.

4. Referat (RE)

In einem Referat behandeln die Studierenden einen fachbezogenen Gegenstand. Ein Referat dauert minimal 15 und maximal 45 Minuten und umfasst eine 5 - 10seitige schriftliche Ausarbeitung.

5. Aufgaben (AU)

In Aufgaben bearbeiten die Studierenden fachbezogene und vorgegebene Themen.

6. Kolloquium (KO)

Ein Kolloquium ist ein Gespräch über eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit, das nachweisen soll, dass der/die Autor/Autorin der Arbeit in der Lage ist Themen, Thesen, Methoden und Kontexte der Arbeit zu erläutern und zu vertreten.

7. Berufspraktische Übung (BÜ)

In einer berufspraktischen Übung weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein berufsbezogenes Thema praxisnah und verständlich zu vermitteln.

8. Reflexionsbericht (RB)

Ein Reflexionsbericht ist eine schriftliche Arbeit von 5 – 15 Seiten, welche Teile des Studiums unter kunstpädagogischen, kunsttherapeutischen oder theaterpädagogischen Gesichtspunkten reflektiert.

9. Praktikumsbericht/Projektbericht/Dokumentation (PP)

Ein Praktikum/Projekt wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus begleitenden Lehrveranstaltungen und einem Praktikum oder Projekt besteht. Näheres regelt die Praktikumsordnung/Praxisprojekteordnung (Anlage 3).

10. Protokoll (PR)

Ein Protokoll ist eine schriftliche Aufzeichnung, welche die Inhalte von Seminaren und Vorlesungen zusammenfasst und nachweisen soll, dass die Studierenden sich aktiv an der Lehrveranstaltung beteiligt haben.

11. Werk- und/oder Lerntagebuch (LT)

Ein Werk- und/oder Lerntagebuch ist die Dokumentation der eigenen künstlerischen, kunsttherapeutischen oder theaterpädagogischen Erfahrungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

- (2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Kenntlichmachen von Teilleistungen der künstlerischer Arbeit oder von Projekten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.
- (4) Eine Modulprüfung kann als abschichtende Prüfung auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (5) Machen einzelne Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger andauernden oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihnen durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 12 Kreditpunkte (KP)

- (1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Grundvoraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten (KP) ist die regelmäßige und nachgewiesene Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen eines Moduls. Kreditpunkte geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt sich aus der Anlage 4 Modulprüfungsanforderungen.
- (2) Pro Trimester sollen in der Regel 20 Kreditpunkte vergeben werden.
- (3) Das zuständige Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.
- (4) Bei Fehlzeiten von mehr als 2 Stunden im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die 6-12 Stunden umfassen oder von mehr als 20 % im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die mehr als 12 Stunden umfassen, kann das Abtestat verweigert werden oder von zusätzlichen Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Bachelorarbeit werden bewertet. Näheres zur Bewertung von Prüfungsleistungen regelt Anlage 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern

vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden.

- (2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:
 - 1 = sehr gut eine hervorragende Leistung,
 - 2 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Die Anlagen können vorsehen, dass nicht bestandene Teilleistungen bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,50 sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 gut,
über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
über 4,00 nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Noten eines Moduls errechnen sich jeweils als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Modulprüfung. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Note zu beachten
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulprüfungsnoten, und der Bachelorarbeit. Absatz 3 gilt entsprechend. § 24 Abs. 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (6) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt und nicht von § 24 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einzelner Studierender ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn Studierende ohne triftige Gründe
 - 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen,
 - 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten,
 - 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein

- neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht bestanden". Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen k\u00f6nnen zweimal wiederholt werden. Wird die Modulpr\u00fcfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelorpr\u00fcfung endg\u00fcltig nicht bestanden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten oder darauf folgenden Trimesters abgelegt werden.
- (3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (5) Die Anlagen k\u00f6nnen festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der festgelegten Studienzeit f\u00fcr einzelne Studienjahre bestandene Pr\u00fcfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum n\u00e4chsten angeboten Pr\u00fcfungstermin wiederholt werden k\u00f6nnen (Freiversuch). Dabei z\u00e4hlt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungspr\u00fcfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den Anlagen m\u00f6glich. Ebenso k\u00f6nnen die Anlagen vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Pr\u00fcfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen sowie ein Diploma Supplement beigefügt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

- Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet die Studiengangskonferenz über den Widerspruch.

§ 20 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des gewählten Studienganges einschließlich der Praktika/Projekte sowie der Bachelorarbeit.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass eine in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelte Mindestanzahl von Modulen erfolgreich bestanden ist.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - b) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer
 - c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. die Bachelorprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit in den Studiengängen Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik(KS) und Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (TS) soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung, die im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel des entsprechenden Studienganges steht, selbständig wissenschaftlich zu erarbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt mindestens 30 Seiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.
- (3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstund Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit wird in der Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Sie darf vier Monate nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Bachelorarbeit entspricht in der Regel zwölf Kreditpunkten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 23 Bachelorarbeit im Studiengang Freie Bildende Kunst (FK)

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig eine künstlerische Projektarbeit zu konzipieren, zu realisieren und zu reflektieren. Das Projekt kann mit Partnerinnen oder Partnern durchgeführt werden, wobei die einzelnen Bestandteile der Arbeit zuzuordnen sein müssen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 7 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe des zuständigen Studienfachs sein.
- (3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstund Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Präsentation der Bachelorarbeit wird in Anlage 4 (Modulprüfungsanforderungen) geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Der Zeitaufwand für ihre Erstellung entspricht 20 Kreditpunkten. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einer öffentlichen Präsentation zu zeigen und im Rahmen eines Kolloquiums zu vertreten.
- (6) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Präsentation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 25 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern einschließlich der Praktika/Projekte und der Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Studierende können sich über den vorgeschriebenen Studienumfang hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zu Beginn des Herbsttrimesters 2007 in einem zweiten oder höheren Trimester befinden, werden nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung geprüft.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt alle vorangehenden und tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 08. 02. 2011 in Kraft.

Anlage 1: Bachelorurkunde (deutsch) Fachhochschule Ottersberg
Ottersberg,
Enclosure 1.1: Certificate of Bachelor's degree Fachhochschule Ottersberg – University of Applied Sciences Certificate With this certificate the Fachhochschule Ottersberg awards
Ms. / Mr
The Dean Chair Examination Committee*) 1 select as applicable

Anlage 2.: Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges (deutsch) Fachhochschule Ottersberg
- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs
Frau/Herr
geboren aminin
hat den Bachelorstudiengang
an der Fachhochschule Ottersberg gemäß der Prüfungsordnung
vom
mit der Gesamtnote*) 1
erfolgreich abgeschlossen.
Die Bachelorarbeit mit dem Thema
wurde mit der Note*) 1 bewertet.
Kreditpunkte
Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten *)1 ist Bestandteil dieses Zeugnisses.
Ottersberg, den
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
) I Noteriskala. Serii gut, gut, berriedigeriu, austeicheriu unu zwischennoten
Englacure 2.4. Cradentials for the augmental completion of the Backsler study program
Enclosure 2.1: Credentials for the successful completion of the Bachelor study program Fachhochschule Ottersberg – University of Applied Sciences Certificate and Academic Record
Ms. / Mr
bornin
has successfully completed the Joint Bachelor Programme at the Fachhochschule Ottersberg with the overall grade
Subject of Bachelor's thesis:
Grade of Bachelor's thesis:
Credit points
A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached. Ottersberg, Date issued Official Seal
Chair Examination Committee
Chair Examination Committee

Anlage 3: Praktikumsordnung / Paxisprojektordnung

Für die Studiengänge Kunst im Sozialen. Kunsttherapie (KS) und Theater im Sozialen (TS): Studiengangsspezifische Unterschiede sind durch die Abkürzungen kenntlich gemacht.

Anforderungen:

Während des Studiums sind in Modul 9 KS und in Modul 13 TS (5. – 7. Trim.) ein Grundlagenpraktikum oder ein Praxisprojekt im Umfang von 200 Stunden und in Modul 15 KS (11. Trim.) und in Modul 17 TS (11. Trim.) ein Berufspraktikum im Umfang von 400 Stunden zu absolvieren. Der angegebene Umfang bezieht sich dabei auf akademische Stunden. In Zeitstunden umgerechnet beträgt der nachzuweisende Umfang bei 200 akademischen Stunden 150 Zeitstunden, bei 400 akademischen Stunden 300 Zeitstunden.

Das Grundlagenpraktikum kann studienbegleitend, das Berufspraktikum soll im Block absolviert werden. Die Wahl der Praktikumsstelle ist für beide Praktika freigestellt. Sie muss fachlich auf das Berufsziel bzw. das angestrebte Tätigkeitsfeld der Studierenden ausgerichtet sein. Die Studierenden müssen sich mit den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten hierüber beraten.

Eine Betreuung vor Ort durch ausgebildete Kunsttherapeutinnen, Kunsttherapeuten oder Kunstpädagoginnen, Kunstpädagogen bzw. Theaterpädagoginnen, Theaterpädagogen ist erwünscht. Kann sie nicht gewährleistet werden, soll eine fachbezogene Beratung durch die betreuenden Dozentinnen oder Dozenten (Mentorinnen oder Mentoren) erfolgen.

Praktikantlnnen der FH Ottersberg handeln stets im Auftrag der praxisgewährenden Einrichtung und nicht eigenverantwortlich. Sie werden durch die praxisgewährende Einrichtung versichert. Die Durchführung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich empfohlen.

3.1. Grundlagenpraktikum und schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum

Das Grundlagenpraktikum dient dem Erwerb von berufspraktischen Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten für künstlerische Arbeit in sozialen Zusammenhängen. Hospitationen sind möglich. Es kann als Block in der vorlesungsfreien Zeit oder verteilt auf mehrere ein- oder zweimal wöchentliche Einsätze im Zeitrahmen des 5. bis 7. Fachtrimesters absolviert werden.

Verfahren:

- Wahl der Praktikumsstelle unter fachlicher Beratung der zuständigen Dozentinnen oder Dozenten (Mentorinnen oder Mentoren)
- Antestat des Praktikums auf Modulschein (nur vorbesprochenen Praktika können antestiert werden)
- Vereinbarung von praktikumsbegleitenden Beratungsgesprächen mit den zuständigen Dozentinnen oder Dozenten (Mentorinnen oder Mentoren)
- Zusage an die Praktikumsstelle
- Einholen einer Praktikumsbescheinigung oder eines Tätigkeitsnachweises nach Beendigung des Praktikums (Nachweis der Arbeitszeit in Stunden)
- Verfassen eines schriftlichen Praktikumsberichtes (Modulprüfung von Modul 9 KS/ Modul 13 TS)
- Schriftlicher Bericht über das Grundlagenpraktikum, antestierter Modulschein sowie Praktikumsbescheinigung werden im Prüfungsamt abgegeben und nach Registrierung an die zuständigen Dozenten und Dozentinnen weitergeleitet. Die Praktikumsbescheinigung verbleibt im Prüfungsamt.
- Empfohlener Abgabetermin: 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums.

Gliederung des schriftlichen Berichtes über das Grundlagenpraktikum:

- Deckblatt
- Beschreibung der Einrichtung und ihrer Ziele
- Einbindung der Kunsttherapie/Kunstpädagogik/Theaterpädagogik in die Einrichtung
- Merkmale des eigenen T\u00e4tigkeitsfeldes
- Beschreibung eines kunstpädagogischen/kunsttherapeutischen, bzw. theaterpädagogischen Verlaufes
- Reflexion der Gespräche mit Mitarbeitern/-innen
- Auswertung eigener Erfahrungen, Erfolge, Misserfolge etc.
- Offene Fragen und Perspektiven

Der Bericht soll nach Umfang und Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit genügen.

3.1.1 Praxisprojekte

Die Durchführung von Projekten erfolgt hinsichtlich Mentoring, Testat- und Prüfungsverfahren sinnentsprechend zu den Praktika in Zusammenarbeit mit den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten (Mentorinnen oder Mentoren). Die zugeordnete Modulprüfung ist ein Projektbericht, dessen Inhalt und Gliederung den Ablauf des Projektes beschreiben und die erworbenen Kompetenzen angemessen vor dem angestrebten Berufsziel reflektieren sollen. Die Form im Einzelnen ist mit den betreuenden Dozentinnen oder Dozenten (Mentorinnen oder Mentoren) zu verabreden. Der Bericht soll nach Umfang und Form den einer wissenschaftlichen Hausarbeit genügen.

3.2. Berufspraktikum/Praxisprojekt (KS) / Berufspraktische Projekt (TS) und mündlicher Bericht

Das Berufspraktikum/ Praxisprojekt/ Berufspraktische Projekt dient der Anwendung künstlerischer Prozesse auf der Grundlage der während der Studienzeit erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich sozialer, pädagogischer, bzw. theaterpädagogischer und/oder therapeutischer Zusammenhänge. Besonders im Berufspraktikum wird von den Studierenden auch selbständige Tätigkeit nach Maßgabe der Einrichtung erwartet. Es wird in der Regel als Blockpraktikum im 11. Fachtrimester absolviert und ist Teil des Moduls KS 15 bzw. TS 17. Verfahren:

Die formale Abwicklung des Berufspraktikums (Vorbesprechung, Testat, Bescheinigungswesen, Bericht-Verfassen, Abgabe, Benotung) findet analog zum Grundlagenpraktikum statt (siehe dort). Der letzte Abgabetermin der Modulprüfungsleistung Berufspraktikumsbericht ist das Ende des Veranstaltungszeitraumes des 12. Trimesters.

Gliederung des mündlichen Berichtes über das Berufspraktikum:

- 1. Kurze Beschreibung der Einrichtung, der Ziele und Tätigkeitsfelder derselben oder des Arbeitsfeldes, in dem das Praktikum durchgeführt wird.
- 2. Beschreibung eines Kunsttherapieverlaufes bzw. kunstpädagogischer/theaterpädagogischer Maßnahmen
 - Konzept und Zielsetzung
 - Prozessverlauf
 - Ergebnis
 - Therapeutische/Pädagogische Fragestellung
 - Auswertung und Perspektiven
 - Reflexion der eigenen Praktikumstätigkeit im Kontext der institutionellen Zusammenarbeit

Dokumentation (KS/TS)

In einer schriftlichen Dokumentation von maximal 3 Seiten werden die Ergebnisse des mündlichen Berichts zusammengefasst und dem Prüfer oder der Prüferin ausgehändigt. Darüber hinaus kann das Praktikum auch fotografisch oder filmisch dokumentiert werden.

Anlage 4 Modulprüfungsanforderungen

4.1 Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (KS)

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang KS:

- (1) Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.
- (2) Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Kreditpunkten dividiert.
- (3) Im Studiengang KS werden folgende Modulprüfungen benotet:

Module: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 18

Alle übrigen Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4, 5, 14, 16, 17 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(4) Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Modulübersicht

Erster Studienabschnitt (Basiscurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
KS 1	4 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Kunsttherapie - Theorie und Praxis des	2 TPS	13	
Bildes. Einführung in das grafische	1 WS		
Gestalten.	1 V/WS		
KS 2	3 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Kunsttherapie - Theorie und Praxis des	2TPS	12	
Bildes. Einführung in das malerische	1 V/WS		
Gestalten			
KS 3	4 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Kunsttherapie - Theorie und Praxis des	3 TPS	12	
Bildes. Einführung in das plastisch-	1 V/WS		
skulpturale Gestalten			
KS 4	4 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Interdisziplinärer Projektraum Bildende	versch. WOR	6	
und Darstellende Kunst: Bildräume,	1 V		
Spielräume, Zwischenräume	2 WS		
KS 5	13 Veranstaltungen:		1 Hausarbeit
Anthropologische Grundlagen und	1 TPS, 1 WOR, 8 WS, 2 V	19	
Praxis der Kunst und des Theaters im	, i		
Sozialen. Menschenbilder 1			
Gesamt		62	

Mit den Ergebnispräsentationen in KS 1, KS 2 und KS 3 verknüpfte Reflexionsberichte bilden die Zwischenprüfung.

Zweiter Studienabschnitt (Aufbaucurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
_	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
KS 6	7 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Kunst und Pädagogik	3 TPS	16	
	4 WS		
KS 7	6 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation
Bild und Medien: Künstlerische	4 TPS	23	
Strategien und Verfahren	1 KOL		
	1 WS		
KS 8	3 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation und Kolloquium
Bild und Medien: Künstlerische	2 TPS	23	
Konzepte und Realisierungen.	1 KOL		
KS 9	1 Veranstaltungen:		1 Praktikumsbericht/Projektbericht
Berufspraxis	1 TPS	7	
KS 10	3 Veranstaltungen:		1 Ergebnispräsentation/ Projektbericht /
Interdisziplinärer Projektraum Bildende	1 PS/PRO, 1 WS, versch.	7	Reflexionsbericht
und Darstellende Kunst: Alltagswelten –	WS/TPS		
Asthetische Welten			
KS 11	9 Veranstaltungen:	19	1 Hausarbeit
Anthropologische Konzepte und	6 WS, 3 V		
wissenschaftliche Ansätze			
kunsttherapeutischer Praxisfelder der			
Kunst und des Theaters im Sozialen.			
Menschenbilder 2			
Gesamt		95	

Dritter Studienabschnitt (Aufbaucurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
KS 12	3 Veranstaltungen:	23	1 Ergebnispräsentationen
Übungen zur kunsttherapeutischen	2 TPS, 1 WS		
Praxis			
KS 13	6 Veranstaltungen:		1 Hausarbeit/Referat
Konzepte und Praxisfelder der	6 WS	12	
Kunsttherapie			
KS 14	4 Veranstaltungen:	6	1 Ergebnispräsentation
Kunsttherapeutische	2 TPS, 2 WS		
Beziehungsgestaltung			
KS 15	5 Veranstaltungen:	24	1 Praktikumsbericht/Projektbericht
Praxis der Kunsttherapie –	1 PRA, 1 KOL, 1 TPS, 2		
Berufspraktikum, Bewerbung und	WS		
Projektmanagement			
KS 16	2 Veranstaltungen:	4	1 Ergebnispräsentation
Interdisziplinärer Forschungsraum	1 WS, 1 KOL		
Bildende und Darstellende Kunst			
KS 17	Verschschiedene	2	1 Aufgaben
Studium Generale	Veranstaltungen:		
	V		
KS 18		12	Bachelorarbeit
Bachelorarbeit			
Gesamt		83	

Bachelorarbeit im Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von mindestens 198 Kreditpunkten erfolgen. Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind 12 KP angesetzt, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf ¹) Wochen. Das dazugehörige Kolloquium umfasst 1 KP und ist in Modul KS 16 verortet.

¹⁾Bearbeitungszeit von neun auf zwölf Wochen geändert in Studiengangskonferenz KS vom 05. 10. 2011

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang TS:

- 1. Die Modulprüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts (Module 1-7) werden mit bestanden/ nicht bestanden bewertet.
- 2. Umfasst eine Modulprüfung mehr als eine Prüfungsleistung, werden die Noten gewichtet. Bei der Errechung der Modulprüfungsnote in den Modulen 9, 12, 14, 15, 17 des Studiengangs TS werden die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.
- 3. Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Kreditpunkten dividiert.
- 4. Im Studiengang TS werden folgende Modulprüfungen benotet:

Module: 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21

Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

- 5. Werden Teile einer Modulprüfung (z.B. Reflexionsbericht) nicht bestanden, müssen nur diese Teilprüfungen wiederholt werden.
- 6. Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Erster Studienabschnitt (Basiscurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
TS 1	4 Veranstaltungen:	11	1 Ergebnispräsentation
Poetisches Handeln 1 - Schauspiel	2 TPS, 2 WS		1 Reflexionsbericht
praktische und			
theoretische Grundlagen			
TC 2	2 Vereneteltungen	6	1 French microssic contestion
TS 2	3 Veranstaltungen:	6	1 Ergebnispräsentation
Poetisches Handeln 2 –	3 TPS		
Stimme, Sprechen, Singen praktische			
und theoretische Grundlagen	A.V t - I t	44	4 Fanahai'anai'anatatian
TS 3	4 Veranstaltungen:	11	1 Ergebnispräsentation
Poetisches Handeln 3 – Tanz und	4 TPS		1 Klausur
Bewegung praktische und theoretische			
Grundlagen	A.V t - I t		4 Dell'George Leistere
TS 4	4 Veranstaltungen:	_	1 Prüfungsleistung
Interdisziplinärer Projektraum Bildende	versch. WOR	5	
und Darstellende Kunst: Bildräume,	1 V		
Spielräume, Zwischenräume	2 WS	40	A Hava anh a S
TS 5	10 Veranstaltungen	12	1 Hausarbeit
Anthropologische Grundlagen der			
Kunst und des Theaters im Sozialen.			
Menschenbilder 1	0.1/		45 1
TS 6	3 Veranstaltungen:	9	1 Ergebnispräsentation
Erzählen und Mitteilen	2 TPS, 1 WS	_	1 Reflexionsbericht
TS 7	3 Veranstaltungen:	7	1 Ergebnispräsentation
Typus Figur, Maske	2 TPS, 1 WS		1 Reflexionsbericht
gesamt		61	

Die Reflexionsberichte in TS 1, TS 6 und TS 7 bilden die Zwischenprüfung.

ZweiterStudienabschnitt. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Kredit- punkte	Art und Anzahl der Modulprüfungen
TS 8	2 Veranstaltungen:	16	1 Ergebnispräsentation
Ensembleprojekt	1 PRO, 1 TPS		1 Projektbericht/Projektdokumentation
TS 9	8 Veranstaltungen:	13	1 Ergebnispräsentation
Theater im Sozialen I. Spielformen	6 WS, 1 WOR, 1 TPS		1 Hausarbeit/Referat
und pädagogische Konzepte			
TS 10	3 Veranstaltungen1:		1 Ergebnispräsentation/ Projektbericht /
Interdisziplinärer Projektraum	1 PS/PRO, 1 WS, versch.	7	Reflexionsbericht
Bildende und Darstellende Kunst:	WS/TPS		
Alltagswelten – Ästhetische Welten			
TS 11	8 Veranstaltungen:	12	1 Hausarbeit/Referat
Anthropologische Konzepte und	7 WS, 1 TPS		
wissenschaftliche Ansätze			
kunsttherapeutischer Praxisfelder und			
des Theaters im Sozialen.			
Menschenbilder 2			
TS12	7 Veranstaltungen:	19	1 Ergebnispräsentation
Dialog und Kommunikation	5 TPS, 2 WS		
TS 13	4 Veranstaltungen:	13	1 Dokumentation
Berufspraxis I	1 PRO/PRA		
Praxis und Praxisfelder	2 WS, 1 KOL		
TS 14	6 Veranstaltungen:	19	2 Ergebnispräsentationen
Anleiten, Regie, Inszenierung	3 TPS, 3 WS		
gesamt		99	

Dritter Studienabschnitt. Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung Art und M	enge der Kredit-	Art und Anzahl
----------------------------	------------------	----------------

¹ abhängig vom Umfang der gewählten Veranstaltungen

	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
TS 15 Theater im Sozialen II. Ästhetische und soziale Gestaltung, Gestisches Theater	5 Veranstaltungen: 1 TPS/WS, 3 TPS, 1 WS	19	2 Ergebnispräsentationen
TS 16 Theater im Sozialen II: Therapeutische Spielformen und Konzepte	6 Veranstaltungen: 2 TPS, 1 KOL, 3 WS	18	1 Reflexionsbericht
TS 17 Berufspraxis II: Berufspraktikum	3 Veranstaltungen: 1 PRA, 1 MEN, 1 WOR	18	1 Praktikumsbericht 1 Reflexionsbericht
TS 18 Berufspraxis III Bewerbung und Projektmanagement	4 Veranstaltungen: 4 TPS	8	1 Ergebnispräsentation
TS 19 Interdisziplinärer Forschungsraum Bildende und Darstellende Kunst	2 Veranstaltungen: 1 WS, 1 KOL	4	1 Ergebnispräsentation, Protokoll, Klausur 1 Aufgaben
TS 20 Studium Generale	Versch. Veranstaltungen	2	1 Aufgabe
TS 21 Bachelorarbeit		12	Bachelorarbeit
gesamt		81	

Bachelorarbeit im Studiengang Theater im Sozialen

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von mindestens 201 Kreditpunkten erfolgen. Für die fachwissenschaftliche Bachelorarbeit sind 12 KP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Ein dazugehöriges Kolloquium umfasst 1 KP und ist in Modul TS 19 verortet.

4.3. Freie Bildende Kunst

Zur Bewertung von Prüfungsleistungen im Studiengang FK:

- 1. Es gibt benotete und nicht benotete Modulprüfungen.
- 2. Die Modulprüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts (Module 1.1- 2.3 und 3) werden mit Ausnahme der Zwischenprüfung in Modul 2.3 mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- 3. Die Modulprüfungsleistungen werden, mit Ausnahme des Moduls 6, durchgängig in Form abschichtender Modulprüfungen erbracht und bewertet. Dabei werden die Ergebnisse aller Modulteilprüfungen berücksichtigt.
- 4. In den benoteten abschichtenden Modulprüfungen, werden alle Teilprüfungen benotet. Die einzelnen Prüfungsleistungen gehen entsprechend ihres Gewichts in die Modulendnote ein. Dabei werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den jeweils zugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Einzelergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der in diesem Modul zu erwerbenden Kreditpunkten dividiert. Bei der Berechnung der Endnote des Moduls wird der Zahlenwert bis zur zweiten Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Einzelnoten werden in den Schritten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0 usw. bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gerechnet.
- 5. Die Modulprüfungsnoten gehen entsprechend ihres Gewichts in die Gesamtnote am Ende des Studiums ein. Hierzu werden die einzelnen Modulprüfungsnoten mit den dazugehörigen Kreditpunkten multipliziert. Die Ergebnisse werden addiert und durch die Gesamtzahl der zu erwerbenden Kreditpunkten dividiert.
- 6. Im Studiengang FK werden folgende Modulprüfungen benotet: Module 2.3.; 4.3.; 5.2.; 7
- 7. Alle übrigen Modulprüfungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
- 8. Werden Prüfungen innerhalb der Module oder Teile einer Modulprüfung (bspw. ein Protokoll) nicht bestanden, müssen nur diese Teilprüfungen wiederholt werden.
- 9. Modulprüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen mit Ausnahme der Bachelorarbeit, für die die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen ist.

Freiversuch

Modulprüfungen können im Zeitrahmen eines Studienjahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen.

Erster Studienabschnitt (Basiscurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
_	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
FK 1.1	4 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Praxis und Theorie der	2 TPS, 2 WS/EXK		4 Prüfungsleistungen:
künstlerischen Medien 1			2 Ergebnispräsentationen,
			2 Aufgaben/Protokoll
FK 1.2.	4 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Praxis und Theorie der	2 TPS, 2 WS/EXK		4 Prüfungsleistungen:
künstlerischen Medien 2			2 Ergebnispräsentationen,
			2 Aufgaben/Protokoll
FK 1.3.	4 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Praxis und Theorie der	2 TPS, 2 WS/EXK		4 Prüfungsleistungen:
künstlerischen Medien 3			2 Ergebnispräsentationen,
			2 Hausarbeit/Referat
FK 2.1.	3-4 Veranstaltungen:*	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Bild und Werk 1	2 TPS, 1 WS/EXK/		3 Prüfungsleistungen:
	2 WS		2 Ergebnispräsentationen, 1 Aufgabe
FK 2.2.	3-4 Veranstaltungen:	14	Abschichtenden Modulprüfung:
Bild und Werk 2	2 TPS, 1 WS/EXK / 2 WS		3 Prüfungsleistungen:
			2 Ergebnispräsentationen, 1 Aufgabe
FK 2.3	3-4 Veranstaltungen:	14	Abschichtenden Modulprüfung:
Bild und Werk 3	2 TPS, 1 WS/EXK / 2 WS		3 Prüfungsleistungen:
			2 Ergebnispräsentationen, 1 Hausarbeit/ Referat
FK 3	1 Veranstaltung:	12	1 Prüfungsleistung:
Kunst und Kontext 1. Produktion	1 PRO		1 Ergebnispräsentation
und Rezeption: Projekt			
gesamt		120	

^{*} abhängig vom gewählten Schwerpunkt. Dies gilt auch für die folgenden Module.

Zweiter Studienabschnitt (Aufbaucurriculum). Es sind folgende Module als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Art und Menge der	Kredit-	Art und Anzahl
	Lehrveranstaltungen	punkte	der Modulprüfungen
FK 4.1	4-5 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Konzepte und Realisierungen 1	3 TPS, 1-2 WS		4 Prüfungsleistungen:
			3 Ergebnispräsentationen,
			1 Aufgabe/Protokoll
FK 4.2	4-5 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Konzepte und Realisierungen 2	3 TPS, 1-2 WS		4 Prüfungsleistungen:
•			3 Ergebnispräsentationen,
			1 Aufgabe/Protokoll
FK 4.3	4-5 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Konzepte und Realisierungen 3	3 TPS, 1-2 WS		4 Prüfungsleistungen:
			3 Ergebnispräsentationen,
			1 Aufgaben/Protokoll
FK 5.1	2-3 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Positionen 1	1 TPS, 1-2 WS		2 Prüfungsleistungen:
			1 Ergebnispräsentationen,
			1 Aufgabe
FK 5.2	2 Veranstaltungen:	20	Abschichtenden Modulprüfung:
Positionen 2	1 TPS, 1 WS		2 Prüfungsleistungen:
			1 Ergebnispräsentation,
			1 Aufgaben
FK 6	Versch. Veranstaltungen	2	1 Prüfungsleistung:
Studium Generale			1 Aufgaben
FK 7		20	
Bachelorarbeit			
gesamt		122	

Bachelorarbeit im Studiengang Freie Kunst

Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann frühestens nach bestandenem Modul FK 5.2 erfolgen. Für die künstlerische Bachelorarbeit mit Projektdokumentation und Referat sind 20 KP angesetzt. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Präsentation muss spätestens bis Ende der 12. Trimesterwoche des 12. Trimesters erfolgen.